

Az. S.12 SF 1318/10 E  
S.12 AS 4836/09 ER



**SOZIALGERICHT FREIBURG**

Grafe u. Lorenz  
Rechtsanwälte

18. Juni 2012

EINGANG

**Beschluss  
in dem Verfahren**

Grafe - Lorenz  
Hildastr. 2, 77933 Lahr

- Antragsteller und Erinnerungsführer -

gegen

Land Baden-Württemberg  
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landessozialgericht Baden-Württemberg  
Hauptstr. 5, 70190 Stuttgart

- Antragsgegner und Erinnerungsgegner -

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Freiburg  
hat am 13.06.2012 durch  
den Richter Dr. Jordan

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Die Prozesskostenhilfevergütung wird unter Abänderung des Beschlusses vom  
02.03.2010 auf 589,05 Euro festgesetzt.**

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar.**

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe der im Rahmen der Prozesskostenhilfe aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung.

Der Erinnerungsführer ist der Bevollmächtigte der Antragsteller in einem Eilverfahren um die darlehensweise Übernahme von Stromschulden, das vor dem Sozialgericht Freiburg unter dem Aktenzeichen S 12 AS 4836/09 ER geführt wurde. Das Verfahren endete nach Abhilfe durch Erledigungserklärung am 07.10.2009. Mit Beschluss vom 25.01.2010 wurde den Antragstellern jenes Eilverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Erinnerungsführers ab 25.09.2009 bewilligt.

Als Kostenerstattung im Rahmen der Prozesskostenhilfe beantragte der Erinnerungsführer am 01.02.2010 die Festsetzung einer Vergütung in Höhe von 589,05 Euro. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzte mit Beschluss vom 02.03.2010 insgesamt 476,- Euro als aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung fest.

Am 09.03.2010 hat der Erinnerungsführer gegen den Beschluss Erinnerung eingelegt und vorgetragen, dass die Angelegenheit für die Antragsteller von herausragender Bedeutung gewesen sei. Der Erinnerungsgegner ist der Auffassung, dass die Vergütung wie festgesetzt angemessen sei.

### II.

Die Erinnerung ist nach § 178 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und begründet. Der Vergütungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 02.03.2010 ist abzuändern, soweit die Verfahrensgebühr nur in Höhe von 200,- Euro statt in Höhe der beantragten Mittelgebühr festgesetzt wurde.

Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen – wie vorliegend – das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, Betragsrahmengebühren. Der Rechtsanwalt bestimmt bei Rahmengebühren gemäß § 14 Abs. 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Seite 3 von 3

Auch in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist grundsätzlich von der Mittelgebühr auszugehen. Von dieser ist vorliegend weder nach oben noch nach unten abzuweichen, weil das Verfahren im Hinblick auf § 14 RVG in der Gesamtschau als durchschnittlich einzustufen ist. Die ausweislich der Prozesskostenhilfeunterlagen geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden durch die dadurch größere Bedeutung der Angelegenheit kompensiert. Der kürzeren Verfahrensdauer und geringeren Anforderung an die Glaubhaftmachung des Sachvortrags zur lediglich summarischen Prüfung steht der größere Zeitdruck und Aufwand bei der Fristüberwachung im Eilverfahren gegenüber. Die Tätigkeit des Erinnerungsführers kann vor diesem Hintergrund zwar weder als umfangreich noch schwierig qualifiziert werden, Umfang und Schwierigkeit sind jedoch auch nicht als unterdurchschnittlich einzustufen, so dass die Mittelgebühr verdient ist.

Dass Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit des Erinnerungsführers hier ausnahmsweise unterdurchschnittlich gewesen sein sollen, hätte der Erinnerungsgegner zudem konkret darlegen müssen. Er hat dies jedoch nur formelhaft behauptet und damit keine überzeugenden Anhaltspunkte genannt, weshalb die vom Erinnerungsführer geforderte Vergütung unangemessen gewesen sein sollte.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die insoweit zutreffenden Gründe des Beschlusses vom 02.03.2010 verwiesen.

Es ergibt sich somit ein aus der Staatskasse zu erstattender Kostenbetrag, der sich wie folgt aufschlüsselt:

<b>Eilverfahren</b>			
	Verfahrensgebühr	Nr. 3102 i.V.m. 1008 VV-RVG	475,- Euro
	Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro
<b>Zwischensumme</b>			<b>495,00 Euro</b>
	19 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV-RVG	94,05 Euro

Insgesamt sind aus der Staatskasse daher Kosten in Höhe von 589,05 Euro zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, da die Entscheidung des Gerichts auf die Erinnerung gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten gemäß § 178 SGG endgültig ist. Gegenüber der in §§ 33, 56 RVG vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit ist das Normengefüge der §§ 172 ff. SGG abschließend (LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.06.2009 – L 12 AS 2241/09 KE).

gez.  
Dr. Jordan  
Richter

